

Nutzungsbedingungen für die Eisenbahninfrastruktur der Serviceeinrichtung Hafenbahn Worms

-Besonderer Teil- (NBS-BT)

Stand: 19.01.2017

Inhaltsverzeichnis

1.	Anwendungsbereich.....	2
2.	Änderungen/Ergänzungen zu den NBS-AT.....	2
2.1.	zu Abschnitt 5.3.5	2
3.	Betrieb	2
3.1.	Betriebsdurchführung	2
3.2.	Länge der Bedienfahrten	2
3.3.	Betriebszeiten	2
4.	Infrastruktur	2
4.1.	Lage	2
4.2.	Rangierbezirke und Anschließer	2
4.3.	Streckenklasse.....	3
4.4.	Nutzlängen der Abstellgleise.....	3
4.5.	Neigungsverhältnisse	3
4.6.	Radien.....	3
4.7.	Weichen	3
4.8.	Bahnübergänge	3
4.9.	Profileinschränkungen	3
4.10.	Besondere Fahrzeuge	4
4.11.	Werkstatt	4
5.	Notfallmanagement	4
6.	Entgeltgrundsätze	4
7.	Infrastrukturnutzungsvertrag	4
8.	Besondere Zugangsvoraussetzungen	5
9.	Anreizsystem.....	5
10.	Kontakte / Ansprechpartner	5
11.	Veröffentlichungen	6
12.	Anlagen	6

1. Anwendungsbereich

Diese NBS-BT gelten für die Serviceeinrichtung Hafenbahn Worms. Die SE wird als Anschlussbahn mit öffentlichem Zugang nach der Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen des Landes Rheinland-Pfalz betrieben.

2. Änderungen/Ergänzungen zu den NBS-AT

2.1. zu Abschnitt 5.3.5

Im Falle von gefährlichen Ereignissen gemäß Abschnitt 4.2 der Buvo-NE entscheidet der Vertreter des EIU über die durchzuführenden Maßnahmen.
Das EVU berät ihn ggf. durch technisches Personal.

3. Betrieb

3.1. Betriebsdurchführung

Es ist derzeit signaltechnisch nur ein EVU im Hafen zugelassen. Die Einfahrtsituation wird im Laufe des Jahres 2014 geändert, um ein zweites EVU zusätzlich einfahren lassen zu können.
 V_{\max} ist 15 km/h.
Die Zufahrt regelt der Fahrdienst 1 in Worms Hbf.

3.2. Länge der Bedienfahrten

Bedingt durch den BÜ Hafenstraße im DB-Zuführungsgleis darf eine Rabt die Gesamtlänge von **460 m** nicht überschreiten.
Im Hafen selbst können 570 m über GI 13/14 rangiert werden.

3.3. Betriebszeiten

Es sind keine Einschränkungen seitens des Betreibers vorhanden, jedoch bestehen Einschränkungen seitens Dritter bei der Bedienung von Anschließern im Bereich des Floßhafens (Rangierbezirk Süd), d. h. bei Interseroh und Rhenania, auf Mo-Sa tagsüber.
Eine feste Zeitfensterregelung wird derzeit nicht angestrebt.

4. Infrastruktur

4.1. Lage

Die Infrastruktur des Hafens ist über GI 236/W 43 an den Bf Worms Hbf eingleisig angeschlossen.

4.2. Rangierbezirke und Anschließer

Die Hafeninfrastruktur ist in 3 Rbez aufgeteilt:

- Nord (Fa. Evonik/Röhm, Fiege –inaktiv- und Sohl –inaktiv-)
- Mitte (Fa. Deuka, Evonik/Röhm, Buss/TST, Raiffeisen, Rhenania, Trumpler) sowie die Rangier- und Abstellgleise
- Süd (Fa. Interseroh, Rhenania)

4.3. Streckenklasse

Für die Infrastruktur gilt Streckenklasse D 4, mit Ausnahme der Abstellgleise 1, 6 und 7: Hier gilt Streckenklasse B 2.

4.4. Nutzlängen der Abstellgleise

Gleis:	Nutzlänge in m:	Nutzung:	Gefälle:
1	252 m	Abstellgleis	
3	228 m	Abstellgleis	
4	170 m	Abstellgleis	
5	170 m	Abstellgleis	
6	170 m	Abstellgleis	
7	170 m	Abstellgleis	
11a	121 m	Abstellgleis	
14	579 m	Rangiergleis- und Abstellgleis	
19	160 m	Abstellgleis	
19a	69 m	Abstellgleis	
23	48 m	Abstellgleis Rbez Süd	
24	74 m	Abstellgleis Rbez Süd	
30	258 m	Abstellgleis Rbez Nord	
34	232 m	Abstellgleis Rbez Nord	

4.5. Neigungsverhältnisse

DB-Gleis 236 steigt aus dem Hafen in Richtung Worms Hbf mit 12,5 ‰.

Im Hafen selbst steigen die Gleise

- 20 (Interseroh) mit 4,2 ‰,
- 31 (Buss/TST) mit 4,5 ‰ und
- 32 (Evonik/Röhm) mit 6 ‰

jeweils aus dem Hafen kommend.

4.6. Radien

Der kleinste Radius beträgt 100 m direkt am Ende der W 6 in GI 31 zum Anschluss TST.

4.7. Weichen

Alle Weichen sind handbedient. Anschlussweichen weisen abweisende Grundstellung auf.

4.8. Bahnübergänge

Alle Bahnübergänge sind nichttechnisch gesichert.

4.9. Profileinschränkungen

Profileinschränkungen, in der Regel Tore und Laderampen, sind vorhanden und örtlich gekennzeichnet.

4.10. Besondere Fahrzeuge

Schwerfahrzeuge, Kranwagen und LÜ-Sendungen dürfen nur mit Zustimmung des EBL befördert werden. Eine Genehmigung ist vor Ankunft der Sendung in Worms Hbf einzuholen. Ist eine Genehmigung nicht zu erhalten, müssen die Wagen außerhalb verbleiben.

4.11. Werkstatt/Lokhalle

Auf Grund der technischen Ausstattung und der örtlichen Gegebenheiten können in der Lokwerkstatt der Serviceeinrichtung Hafenbahn Worms lediglich kleinere Reparaturarbeiten sowie Wartungsarbeiten an Schienenfahrzeugen vorgenommen werden. Eine Arbeitsgrube (22 m Länge) ist vorhanden. Werkstattausrüstung (Werkzeug, Arbeitsgerätes usw.) kann nicht zur Verfügung gestellt werden.

Abstellmöglichkeiten für Loks sind vorhanden. Eine Abstellung und die mögliche Abstelldauer erfolgt regelmäßig nach Vereinbarung sowie im Rahmen der freien Kapazitäten auf zugewiesenen Plätzen.

5. Notfallmanagement

Das Notfallmanagement wird vom EBL bzw. seinem Vertreter durchgeführt.

Abwicklungsgrundlage ist die Buvo-NE, Unfallmeldeblätter 1 sind als Anhang zur SbV ausgeführt.

6. Entgeltgrundsätze

Die Entgelte für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur sind in dem Entgeltverzeichnis der Hafenbetriebe Worms GmbH aufgeführt.

7. Infrastrukturnutzungsvertrag

Der Zugang zur Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der Hafenbetriebe Worms GmbH erfolgt auf der Grundlage eines Infrastrukturnutzungsvertrages, den der betreffende Zugangsberechtigte auf Antrag mit der Hafenbetriebe Worms GmbH abschließt. Die Gestattung zur Nutzung der bereitgestellten Einrichtungen bezieht sich grundsätzlich nur auf Mitarbeiter des Zugangsberechtigten. Anträge auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur können in schriftlicher Form per Brief, Fax oder E-Mail gestellt werden. Der Antrag ist in deutscher Sprache zu stellen. Anträge müssen zumindest folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift, Ansprechpartner des EVU
- Unterscheidung ob Regel- oder Spotverkehr, bei Regelverkehr mit Plandaten

Der Einsatz von Subunternehmern durch das EVU ist nach Anmeldung gestattet. Die Anmeldung eines Subunternehmers ist bei der Trassenbestellung vorzunehmen. Sollte ein Subunternehmer nicht in seinem eigenen Namen mit der Hafenbetriebe Worms GmbH einen Infrastrukturnutzungsvertrag abgeschlossen haben, so betrachtet die Hafenbetriebe Worms GmbH den Zug, gleichgültig wer ihn fährt, im Sinne von § 278 BGB als einen Zug des EVU. Das EVU bzw. seine Versicherung übernimmt für den jeweiligen Subunternehmer sowohl die materielle als auch die finanzielle Haftung und der Betriebsleiter des EVU die rechtliche, insbesondere die eisenbahn- und strafrechtliche Verantwortung für die Aktionen des Subunternehmers. Das EVU weist der Hafenbetriebe Worms GmbH analog zu Punkt 2.2 der NBS-AT die Übernahme derartiger Risiken durch seine Haftpflichtversicherung nach.

8. Besondere Zugangsvoraussetzungen

Die von den EVU eingesetzten Triebfahrzeugführer bedürfen eines gültigen Führerscheins nach entsprechender Vorschrift, der auf Verlangen nachzuweisen ist. Die vom EVU eingesetzten Triebfahrzeugführer benötigen eine örtliche Einweisung gemäß Abschnitt 2.3.3 NBS-AT, die vom EBL oder einem von ihm benannten Ortskundigen durchgeführt wird.

9. Anreizsystem

9.1 Sind die Infrastrukturanlagen der Hafenbahn Worms mehr als zwei Stunden im Zeitraum einer vertraglich vereinbarten Nutzung aufgrund von Unzulänglichkeiten, die der Hafenbahn Worms zuzurechnen sind (s. 9.3), nicht verfügbar, ermäßigt sich das Entgelt für die angemeldete Nutzung um 3% (höchstens des tagesanteiligen Nutzungsentgeltes). Das gilt nicht, wenn die Hafenbahn Worms dem Zugangsberechtigten eine Nutzungsalternative in ihrer Serviceeinrichtung bieten kann. Die Ermäßigung setzt die unverzügliche Meldung durch den Zugangsberechtigten voraus.

9.2 Werden die Infrastrukturanlagen der Hafenbahn Worms mehr als zwei Stunden über den vereinbarten Zeitraum hinaus genutzt und ist dieses dem Zugangsberechtigten zuzurechnen (s. 9.3), erhöht sich das Entgelt für die angemeldete Nutzung um 3% (höchstens des tagesanteiligen Nutzungsentgeltes). Das setzt die unverzügliche Meldung durch die Hafenbahn Worms voraus.

9.3 Die Hafenbahn Worms ist verantwortlich für die technische oder betrieblich aus dem Bereich der Infrastruktur bedingte Nichtverfügbarkeit von Infrastrukturanlagen. Der Zugangsberechtigte ist verantwortlich für Störungen aufgrund seiner Unpünktlichkeit oder technischen Mängeln an den von ihm eingesetzten Fahrzeugen. Für alle anderen Ursachen ist keine Vertragspartei verantwortlich.

10. Kontakte / Ansprechpartner

Geschäftsanschrift: Hafenbetriebe Worms GmbH
-Hafenbahn-
Marktplatz 2
67547 Worms

E-Mail: hafen@worms.de

Betriebssitz: Hafenstr. 4, 67547 Worms

Ansprechpartner:

Hafenbahn (Hafenstr. 4): Hans-Jürgen Ruthmann Tel.: 06241 / 853-8181

Uwe Kehl Tel.: 06241 / 853-8182

Geschäftsleitung: Karl-Heinz Adelfinger,
Geschäftsführer Tel.: 06241 / 853-8100

Pia Kercher,
Assistentin Tel.: 06241 / 853-8101

11. Veröffentlichungen

Die Nutzungsbedingungen für die SE Hafenbahn Worms sind im Internet unter der Adresse www.hafen-worms.de veröffentlicht.

12. Anlagen

- Entgeltverzeichnis